

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Ein und dreißigstes Buch. Von 1724 - 1727.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

## Ein und dreißigstes Buch.

Von 1724 — 1727.

## Erster Abschnitt.

§. 1. Die kaiserliche Commission setzet einen peremptorischen Termin zur Einbringung der unbedingten Partitions-Anzeige an. §. 2. Machet, nach abgelaufenem Termin, mit der Execution dadurch den Anfang, daß sie dem Administrations-Collegio das Siegel abfordert, demselben die Hebung der landschaftlichen Gefälle untersaget, und ihre Versammlungen verbietet. §. 3. und veranstaltet einen neuen Landtag. Auf diesem Landtag wird das ganze Administrations-Collegium abgesetzt. Es werden andre Administratoren und andre ständische Officianten eingewählet. §. 4. Das neue Administrations-Collegium wird in Aarich eingerichtet. §. 5. Das alte hält sich in Emden in Activität. So entstehet ein doppeltes Administrations-Collegium, das alte in Emden, das neue in Aarich. §. 6. Der König von Preussen und die General-Staaten verstärken ihre Garnisonen in Emden, und erklären sich zur Neutralität bei den officieösen Streitigkeiten. §. 7. Die Aeelse wird so wohl in Emden als in Aarich verpachtet. §. 8. Die Emdischstädtische Garnison rücket nach Leer, um sich des dortigen Nacht-Comtoirs zu bemächtigen. §. 9. Auch läßt der Fürst, dieses zu verhindern, seine Miliz nach Leer marschieren. Hieraus entstehet im Angesicht der kaiserlichen Salvogarde das erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdischstädtischen Truppen. Die Emdische Miliz räumt den Flecken Leer und zieht sich nach Emden zurück. §. 10. Der Fürst erklärt die Emdische Garnison, so bald sie wieder austrücken wird, für vogelfrei.

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emden Magistrat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions-Erklärung ein. Da aber diese  
Sub.

Submissions-Akte von der kaiserl. Commission verworfen wird. §. 2. So verwenden sich die General- Staaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschafil. Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Rententen werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserl. Cammerherr und Gesandte Graf Fridag von Södens kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung, zu heben. Der ihm von dem Canzler Breuseisen gemachten Hindernisse ohnerachtet §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschafilichen Schluß beitrith, tragen, nach einer nähern Submissions- Erklärung, auf einen allgemeinen freien Landtag an. §. 7. Die Hitze des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne, §. 8. worüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

### Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingeseffenen der Aemter Emden, Gref- sohl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Auricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungs- hebern und drängen sie aus den Aemtern zurück. §. 3. Dem Emden Administrations- Collegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landeskittel von der kaiserl. Commission untersaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emden Collegium in einigen Klustern Pacht-Commissarien. §. 5. und bemächtiaet sich durch die ständisch emdische Miltz in Leer, §. 6. und in Emden und Grefner Amt der Pacht-Comptoren. Dagegen fodert der Fürst die Eingeseffenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu wider- setzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitiv- Decret die alten Stände für öffentliche Rebellen  
im

im ganzen römisch-deutschen-Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätigt das Aurtcher Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbletet den Agenten, Schriften im Namen der Renitenten wieder einzureichen. §. 8 Die kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschafft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das kaiserliche Definitiv- Decret veranstalten. §. 10. Die Ritterschafft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstehen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

#### Vierter Abschnitt.

§. 1. Nach einem fürstlichen Aufboth ergreifen die Harlinger und die Eingefessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschieren nach Leer, um sich der Pacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Miliz von der ständisch-emdischen Besatzung und den Renitenten geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute zurückziehen. §. 2. Der Flecken Leer, und die Oberrelder und Oberledinger Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen. §. 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-Herrn nennen, und richten eine militärische Verfassung ein. §. 4. Die General-Staaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Ver-

Ver-

Verfahren, und raten ihr, von allen fernern Ehällichkeiten abzustehen. §. 5. so wie dem Fürsten, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen. Der Fürst lehnt die angebothene staatliche Vermittelung ab. §. 6. Die General-Staaten finden nicht gerathen, bei den kriegerischen Ausichten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manutenez der Landes-Verträge zu handhaben. §. 7. Indessen suchen sie die Könige von England und Preußen zu bewegen, mit ihnen zu Abstellung der Irrungen gemeinschaftliche Sache zu machen; beide Könige finden aber Bedenken, sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. §. 8. Auf die Nachricht, daß dänische Truppen in Ostfriesland rücken werden, entschließen sich die General-Staaten bei einer etwaigen Belagerung der Stadt Emden zum Widerstand, und fodern die Kronen Frankreich und England auf, bei einem hieraus zwischen ihnen und dem Kaiser entstehenden Bruch, ihnen, nach der Tripel-Allianz, den tractatmäßigen Beistand zu verleihen. §. 9. Der König von Dänemark läßt Emden und ihre Anhänger für fernere Empörungen warnen, und eine Compagnie Infanterie in Ostfriesland einrücken. Sie wird in Aurich einquartieret. §. 10. Die Stadt Emden machet den letzten Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. §. 11. Worauf sowohl das Auricher, als das Emden Collegium die Aeclse verpachten, da denn jedes Collegium sich in den Besitz der Nacht-Comtoiren zu setzen suchet. §. 12. Der Kaiser erkennet nunmehr die Execution wider die Renitenten und ertheilt ein Auxillatorium auf den König von England, als Churfürsten von Hannover, auf den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster. §. 13. Dieses kaiserliche Patent

wir.

wirkt Verzweiflung. Die fürstliche Miliz mit den gehorsamen Untertanen und die emdisch-ständische Garnison mit den Renitenten rücken gegen einander. §. 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedrängt. §. 15. Dagegen ziehet das altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revociret ihre Submission, und tritt wieder zu den alten Ständen über. §. 16. Es fügen sich nun auch alle Nämter bis auf Friedeburg zu den alten Ständen oder Renitenten. §. 17. Die Commun-Herrn laden das noch fehlende Friedeburger Amt und die Stadt Aurich ein, dem Freiheits-Bunde oder der Confederation beizutreten. §. 18. Da das Emden Collegium in dem Besitz fast aller Pacht-Comtoiren ist: so erhebet es sich wieder, so wie das Auricher Collegium sinket und auffer Activität kömmt. §. 19. Bei diesen Verwirrungen ersuchen die General-Staaten die kaiserliche Commission, den Fürsten zur gütlichen Beilegung der Irrungen zu bewegen. §. 20. Die Ritterschaft, Emden, Norden und der dritte Stand tragen bei dem Fürsten auf einen Landtag an. §. 21. Der Fürst schlägt dieses Gesuch, so wie alle Tractaten ab. §. 22. Ein Föderkrieg vermehret die Verbitterung an beiden Seiten.

### Fünfter Abschnitt.

§. 1. Völlige Anarchie und traurige Verwirrung in Ostfriesland. §. 2. Das Emden Collegium deduciret, daß die kaiserlichen Decrete nicht judicat werden können. §. 3. Es entsteht über die Hebung der zum Abtrag der holländischen Zinsen ausgeschriebenen Schatzungen neue Streitigkeiten. §. 4. Die Commun-Herrn setzen die Revolution mit vielem Unfug und Gewalt.

waltthätigkeiten fort. §. 5. und rufen die Eingefessenen wieder zu den Waffen. Eine Division nimmt ihr Hauptquartier in Bagband, die andere in Marienhave. §. 6. Letztere und die fürstlichen Truppen kommen bei Hage an einander. Nach einem dreistündigen Gefecht werden die Rententen zurückgeschlagen. §. 7. Da sie wegen ihrer Unordnung und schlechten Anstalten den an der Zahl schwächern fürstlichen Truppen nicht widerstehen können. §. 8. Nach der schleunigen Flucht der Rententen, rücken die fürstlichen Truppen in Norden ein, worauf Norden sich wieder den kaiserl. Decreten submittiret. §. 9. und 10. Die Commant-Herrn in Leer bieten noch einmal die Eingefessenen auf. Diese rücken mit zwei Compagnien der ständisch. Emden Garnison vor Norden. §. 11. Hier vor Norden werden die Rententen zum zweiten mahl geschlagen und aus einander gesprengt. §. 12. Die fürstlichen Truppen erobern Selmersum. §. 13. Besetzen Wehner und Leer. So gelanget der Fürst wieder zu dem Besitz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. §. 14. Die ostfriesischen Mufen besingen die Siege des Fürsten.

## Zwei und dreißigstes Buch.

Von 1727 — 1734.

### Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland rücken noch drei Compagnien Dänen ein. Diese werden auf das platte Land verlegt. §. 2. Hierüber beschweret sich das Emden Collegium, und fodert die General-Staaten zur Handhabung

